

Bekanntmachung der Stadt Wittingen

über die öffentliche Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans „Am Bahnhof“, 2. Änderung in der Ortschaft Knesebeck

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Entwürfen der o.a. Bauleitpläne und den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB parallel vorzunehmen.

Ziel der Planung:

Planungsrechtliche Absicherung eines seit 1989 ortsansässigen Betriebes Ecke „Bahnhofstraße“ / „Breiter Weg“ zur Annahme und Wiederverwertung von überwiegend eisenhaltigen Materialien sowie Neuordnung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Zwecke einer Bebauung mit Betriebsleiterwohnung und Büro.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.04.2018 bis 11.05.2018

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 34, 29378 Wittingen, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

I. Inhalt der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden:

- Landkreis Gifhorn:

Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Auswirkungen des geplanten Gewerbes auf das beabsichtigte Wohnen sollten durch eine Prognose festgestellt werden.

II. Prognose von Schallimmissionen

Untersuchung der Geräuschimmissionen durch Nutzungen des bestehenden Schrott- und Metallhandels.

III. Erweiterte Orientierende Bodenuntersuchung

Prüfung des Bodens auf Schadstoffe an der Oberfläche sowie in tieferen Bodenschichten.

IV. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung unter Berücksichtigung der Aspekte des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

V. Umweltbericht

mit Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft.

Nach § 4 a Abs. 4 BauGB können die Planunterlagen im Internet unter [http://www.wittingen.eu>Bauleitplanung>Planbeteiligung online](http://www.wittingen.eu>Bauleitplanung>Planbeteiligung_online) eingesehen werden.

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe einer Stellungnahme per Mail ist die Angabe von Name und Adresse zwingend erforderlich. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist aus den dieser Bekanntmachung anliegenden Gebietsabgrenzungen ersichtlich.

Stadt Wittingen - Der Bürgermeister - Ridder